



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 03

Perleberg, 07.12.2022

Nr. 76e

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

**Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 07.12.2022 zur Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2022**

Seite 2

# I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

## Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 07.12.2022 zur Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2022

### Festlegung einer weiteren Schutzzone und Erweiterung der Überwachungszone

In einem Geflügelbestand in Porep wurde ein weiterer Befund des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus, Subtyp H5N1, durch virologische Untersuchung nachgewiesen.

Damit wurde am 07.12.2022 erneut der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Prignitz amtlich festgestellt.

Der Landkreis Prignitz erlässt zur Bekämpfung der Geflügelpest folgende

### Tierseuchenallgemeinverfügung:

#### 1. Festlegung einer weiteren Schutzzone

Das Gebiet um den Seuchenbestand mit nachfolgend beschriebener Umgrenzung wird als weitere Schutzzone festgelegt:

Beginnend an der Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust-Parchim an der L 14;  
der L 14, Jännersdorf einschließend, in Richtung Südosten folgend bis zum Fluss Stepenitz;  
dem Lauf der Stepenitz in Richtung Südwesten und Süden folgend bis zum Durchlass Weitendorfer Chaussee;  
der Weitendorfer Chaussee folgend bis zur L 13;  
der L 13 nach Westen über die Autobahn 24 folgend, dann weiter in Richtung Südwesten bis Putlitz Kreuzung Meyenburger Chaussee - Philippshof;  
der Straße Philippshof in Richtung Westen bis zur Parchimer Chaussee folgend;  
der Parchimer Chaussee, übergehend in die L 111 in Richtung Nordwesten, die A 24 überquerend, bis zur Kreisgrenze folgend;  
der Kreisgrenze in Richtung Westen, später in Richtung Norden, folgend bis zum Ausgangspunkt an der L 14

Die Schutzzone umfasst folgende Ortslagen:

im Amt Putlitz-Berge

- in der Gemeinde Putlitz die Ortsteile Porep und Nettelbeck;
- Teile der Stadt Putlitz westlich der Meyenburger Chaussee, östlich der Parchimer Chaussee und begrenzt durch die Straße Philippshof als südliche Grenze;
- im Ortsteil Telschow-Weitendorf der Gemeindeteil Telschow;
- Teile des Ortsteils Krumbek östlich der L 111

im Amt Meyenburg

- in der Gemeinde Marienfließ der Ortsteil Jännersdorf

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter [www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest](http://www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest) einsehbar.

Für die Schutzzone gelten folgende Vorschriften:

1.1 Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreis Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie jede Änderung anzuzeigen.

1.2 Halter von Geflügel haben ihren Geflügelbestand täglich hinsichtlich Auffälligkeiten (wie Verendungen, Krankheitssymptome, die auch bei Geflügelpest auftreten können) zu überwachen und diese dem Landkreis Prignitz unverzüglich zur Abklärung zu melden.

1.3 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten verbracht werden.

1.4 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.

1.5 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder Vögeln anderer Arten die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird.

#### 2. Erweiterung der Überwachungszone

Die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2022 festgelegte Überwachungszone wird erweitert. Die erweiterte Überwachungszone wird mit nachfolgend beschriebener Umgrenzung festgelegt:

Beginnend im Norden an der Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust-Parchim an der L 14;  
der Kreisgrenze in Richtung Norden, Westen und dann in Richtung Süden folgend bis zur Verbindungsstraße zwischen Heiligengrabe und Wilmersdorf (Alt Wittstocker Weg); dem Alt Wittstocker Weg in Richtung Nordwesten folgend bis Wilmersdorf;  
in Wilmersdorf an der Dorfstraße Wilmersdorf entlang in Richtung Neu Krüssow - vom Ortsausgang Wilmersdorf an der K 7052 bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 7019, in Richtung Südwesten dieser nach Alt Krüssow folgend; der K 7019 durch Alt Krüssow in Richtung Beveringen folgend;  
hier entlang der Dorfstraße Beveringen bis zum Kreuzungspunkt Wegemühle an der Freyensteiner Chaussee; der Freyensteiner Chaussee folgend bis zur Kreuzung Zur Hainholzmühle;  
der Straße Zur Hainholzmühle folgend bis zur Straße Am Stadion;  
der Straße Am Stadion folgend bis zur Wegkreuzung Hainholzweg;  
ab hier der Straße Zum Stadion folgend bis zur Meyenburger Chaussee;  
ab hier der Straße Zum Stadion dann dem Heidbergweg folgend bis zur Meyenburger Chaussee;  
der Meyenburger Chaussee in Richtung Südwesten folgend bis zum Preddöhler Weg;  
dem Preddöhler Weg nach Norden folgend bis zur B 103;  
hier entlang der B 103 in Richtung Westen bis zur Kreuzung mit der L 111;  
entlang der L 111, Triglitz durchquerend bis zur Kreuzung mit der K 7025;  
der K 7025 in Richtung Laaske folgend;  
Laaske durchquerend bis Lockstädt;  
Lockstädt durchquerend bis Gölitz;  
Gölitz durchquerend in Richtung Schönholz bis zur L 13;  
der L 13 in Richtung Nordosten folgend bis zur K 7041;  
dieser entlang, Burow durchquerend, bis Pirow;  
Pirow durchquerend, der K 7041 weiter entlang bis zur Kreuzung mit der L 10;  
der L 10 folgend in Richtung Norden bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust-Parchim;  
der Kreisgrenze folgend in Richtung Nordosten bis zum Ausgangspunkt an der L 14

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigelegt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter [www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflugelpest](http://www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflugelpest) einsehbar.

Für die Überwachungszone gelten die Vorschriften der Nummern 1.1 und 1.2 analog der Schutzzone.

3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nummer 1 und 2 wird angeordnet.

**4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 08.12.2022 in Kraft.**

#### Hinweise:

- Die Anzeigen zum Tierbestand sowie Anzeigen von Verendungen oder Krankheitserscheinungen bei Geflügel sind zu richten an:

**Per E-Mail** [veterinaeramt@lkprignitz.de](mailto:veterinaeramt@lkprignitz.de)  
**Telefon** (03876) 713-402, -413, -419, -440  
**Fax** (03876) 713-412

- Erscheinungen bei Geflügel, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:

- Störungen des Allgemeinbefindens
- Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme
- (plötzliche) Verendungen
- Durchfallerkrankungen
- Atemnot, Blaufärbung der Kopfanhänge
- Niesen, Augenausfluss
- Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern, unkoordinierter Gang

- Ein Widerspruch gegen die Maßnahmen hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. auf Grund § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung

I.  
Es wird auf die Begründung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 02.12.2022 verwiesen.

II.  
Es wird auf die Begründung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 02.12.2022 verwiesen.

III.  
Nach dem Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in Schmolde am 02.12.2022 wurde am 07.12.2022 in einem weiteren Geflügelbestand in Porep Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1, festgestellt. Um den Seuchenbestand ist eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festzulegen. Bei der Festlegung der Gebiete nach den Nummern 1 und 2 wurden örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die auf Grund des Geflügelpestausbruchs vom 02.12.2022 festgelegte Überwachungszone wurde erweitert, es wurde eine, beide Schutz zonen umschließende Überwachungszone gebildet.

IV.  
Es wird auf die Begründung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 02.12.2022 verwiesen.

**Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung**

Verordnung (EG) 2016/429  
Delegierte Verordnung (EU)  
Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)  
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)  
Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG)  
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer  
Amtstierärztin

Anlage  
Karte Schutz- und Überwachungszone

